



Aktenzeichen: Pet 4-19-11-81503-005393

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.07.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die „Hartz-IV-Gesetzgebung“ zu ändern, um soziale Gerechtigkeit herzustellen und neue Arbeitsanreize zu schaffen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass es nicht gerechtfertigte soziale Ungleichheiten zwischen Arbeitenden und Leistungsbeziehenden der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gebe. Ein Arbeitnehmender müsse einen Mindestlohn von 13 Euro die Stunde erhalten, um über das gleiche Einkommen zu verfügen, wie eine vergleichbare Familie im Leistungsbezug. Deshalb sollten Langzeitarbeitslose keine weiteren Leistungen erhalten. Stattdessen seien sie bei den Kommunen anzustellen und mit einem, den Arbeitslosengeld entsprechenden Gehalt zu entlohnen. Somit könnten sie wieder an das Arbeitsleben gewöhnt werden, zudem könnte so der Fachkräftemangel reduziert werden. Ein „Aufstocken“ soll künftig nicht mehr möglich sein und diejenigen, die nicht arbeiten wollten, sollten lediglich Gutscheine für Verpflegung und Kleidung erhalten. Kinder von Leistungsbeziehenden dürften jedoch nicht benachteiligt werden, daher sollten die Leistungen für Kinder ausgebaut werden, z. B. im Rahmen eines kostenlosen Schulessens, kostenloser Nachhilfe, etc. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 125 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 41 Diskussionsbeiträge ein.



Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Außerdem hat der Petitionsausschuss in der 19. Wahlperiode eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GOBT des damaligen Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Antrag „Armutsbekämpfung bei Rentnern – Einführung eines 25-Prozent-Freibetrages in der Grundsicherung (BT-Drucksache 19/29768) der Fraktion der AfD, der Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen im Zweiten Sozialgesetzbuch“ (BT-Drucksache 19/29742) der Fraktion der FDP, der Antrag „Grundsicherungskürzungen bei Rentnerinnen und Rentnern verhindern“ (BT-Drucksache 19/24454) der Fraktion DIE LINKE., der Antrag „Hartz IV überwinden – sanktionsfreie Mindestsicherung einführen“ (BT-Drucksache 19/29439) der Fraktion DIE LINKE., der Antrag „Garantiesicherung statt Hartz IV – Mehr soziale Sicherheit während und nach der Corona-Krise“ (BT-Drucksache 19/25706) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Antrag „Für soziale Garantien ohne Sanktionen“ (BT-Drucksache 19/15078) der Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Antrag „Hartz IV entbürokratisieren und vereinfachen“ (BT-Drucksache 19/10619) der Fraktion der FDP, der Antrag „Getrenntlebende Eltern im Grundsicherungsbezug entlasten – Umgangsmehrbedarf einführen“ (BT-Drucksache 19/29749) der Fraktion DIE LINKE. sowie der Antrag „Liberales Bürgergeld einführen – Einstiegs- und Aufstiegsdynamik im Arbeitsmarkt verbessern – Hartz IV reformieren“ (BT-Drucksache 19/15040) der Fraktion der FDP zur Beratung vorlagen. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales der 19. Wahlperiode hat die Petition in seine Beratungen einbezogen. Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses (BT-Drucksache 19/30504) sind die Anträge und der Gesetzentwurf mehrheitlich abgelehnt worden.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss in der 20. Wahlperiode nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der



Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldgesetzes (Bürgergeld-Gesetz) (BT-Drucksache 20/3873) vorlag. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Petition in seine Beratungen einbezogen. Nach der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses (BT-Drucksache 20/4360) ist der Gesetzentwurf mehrheitlich angenommen worden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der zuständigen Fachausschüsse sowie der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Den Maßstab für den Mindestumfang von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bildet das Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums, welches aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) und Artikel 20 Absatz 1 GG hergeleitet wird. Das Grundgesetz gibt dem Gesetzgeber nicht vor, in welcher Art und Weise er das verfassungsrechtlich gesicherte Existenzminimum gewährleistet. Grundsätzlich bleibt es daher dem Gesetzgeber überlassen, ob das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen gesichert wird.

Das Arbeitslosengeld II und die Sozialhilfe – als Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – sind wie jede staatliche Fürsorgeleistung nachrangige Leistungen. Jede leistungsberechtigte und erwerbsfähige Person einer Bedarfsgemeinschaft – dazu gehören auch die erwerbsfähigen Angehörigen des Leistungsberechtigten – ist bereits nach den Regelungen der § 2 und § 10 SGB II verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen, insbesondere durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft für jede zumutbare Tätigkeit.

Auch unter dem neuen Bürgergeld-Gesetz gilt der Grundsatz des „Förderns und Forderns“. Aus diesem Grund gibt es im Rahmen des Bürgergeldes auch weiterhin Leistungsminderungen. Jeder und Jede hat das Recht auf eine menschenwürdige Grundsicherung, wenn der eigene Unterhalt sonst nicht zu gewährleisten ist. Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist aber auch dazu verpflichtet, selbst daran mitzuwirken, soweit es geht, aus der Hilfebedürftigkeit herauszukommen. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5. November 2019 zu den



Leistungsminderungen im SGB II einen klaren Rahmen gesetzt. Die verfassungsgemäße rechtliche Umsetzung des Urteils ist mit dem Bürgergeld-Gesetz erfolgt.

Soweit mit der Petition gefordert wird, langjährige Leistungsberechtigte und Sozialhilfeempfänger von einer Kommune einstellen zu lassen, wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Zuweisung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in eine Arbeitsgelegenheit bereits vorgesehen ist, § 16d SGB II. Ziel der Arbeitsgelegenheiten ist die Erhaltung und Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit. Arbeitsgelegenheiten sollen Vermittlungshemmisse abbauen und die Chancen auf eine reguläre Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhöhen. Die Schaffung solcher Arbeitsgelegenheiten ist daran geknüpft, dass diese zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen müssen. Arbeitsgelegenheiten dürfen weder reguläre Beschäftigung verdrängen noch den Wettbewerb verzerren. Andere Instrumente, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden kann, sind vorrangig anzusetzen. Ein Verharren in öffentlich geförderter Beschäftigung soll vermieden werden.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Petitionsausschuss die Entfristung des Sozialen Arbeitsmarktes seit dem 1. Januar 2023 durch das Bürgergeld-Gesetz. Dadurch wird die Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ den Jobcentern nun dauerhaft zur Verfügung stehen. Sie ermöglicht besonders arbeitsmarktfernen Menschen soziale Teilhabe durch öffentlich geförderte, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Leistungsberechtigt sind auch Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben und bei denen das zur Verfügung stehende Einkommen und Vermögen nicht zur Deckung des Gesamtbedarfs ausreicht. Dies hat zur Folge, dass in vielen Bedarfsgemeinschaften Personen leben, die zwar einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Tätigkeit nachgehen, aber trotzdem hilfebedürftig sind, weil ihr erzieltes Einkommen nicht zur Deckung des Bedarfs ausreicht (sog. Aufstocker). Die Ursachen für eine Leistungsberechtigung trotz Erwerbstätigkeit sind vielfältig. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Fallgestaltungen kommt ein grundsätzlicher Verzicht auf die Förderung von erwerbstätigen Personen nicht in Betracht. Auch Erwerbstätige haben Möglichkeiten, ihre Leistungsberechtigung zu verringern oder gar zu beenden. Kommen



sie einer insoweit bestehenden Obliegenheit ohne wichtigen Grund nicht nach, so kann dies im Einzelfall zu Sanktionen in Form einer Minderung der Leistungen führen.

Soweit mit der Petition gefordert wird, Kindergeld nicht mehr zu erhöhen sondern in Leistungen für Kinder, wie beispielsweise Schulspeisung, Nachhilfe und Klassenfahrten einfließen zu lassen, wird darauf hingewiesen, dass diese Zwecke bereits durch Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II gedeckt werden.

Im Rahmen der Forderung, dass Menschen, die keine Beiträge in die Sozialversicherung eingezahlt hätten, als „Sozialfälle“ zu betrachten und ihnen lediglich Gutscheine für Verpflegung und Bekleidung sowie ein Taschengeld zur Verfügung zu stellen seien, wird verkannt, dass die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II bzw. bei Erwerbsminderung und im Alter nach dem SGB XII bereits die unterste Stufe der sozialen Sicherung auf dem Niveau des Existenzminimums darstellt.

Für Geflüchtete gilt, dass für die Dauer des Asylbewerberverfahrens lediglich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erbracht werden. In den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts im Bundesgebiet beschränkt sich dieser Anspruch auf sog. Grundleistungen. Diese spalten sich auf in Leistungen zur Sicherung des physisch notwendigen Bedarfs (z. B. an Verpflegung, Kleidung) sowie Leistungen zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens („notwendiger persönlicher Bedarf“, z. B. an Verkehrsdiensleistungen, Kommunikation, Körperpflege). Solange Asylbewerber verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, werden ihnen die Grundleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- sowie Verbrauchsgüter des Haushalts allerdings nicht in Geld, sondern ausschließlich als Sachleistung gewährt. Ebenso wie die Grundsicherungsleistungen dienen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dabei der Absicherung des Existenzminimums, das Deutschen und Ausländern gleichermaßen zusteht.

Hinsichtlich des von der Petition angesprochenen bestehenden Fachkräftemangel stellt der Petitionsausschuss zudem Folgendes mit:

Der Arbeitsmarkt ist nicht mehr derselbe wie 2005, als die Grundsicherung für Arbeitssuchende eingeführt wurde: Heute werden händeringend gut ausgebildete



Arbeits- und Fachkräfte gesucht. Deswegen wird mit dem Bürgergeld auch die berufliche Weiterbildung stärker gefördert: Wer eine Ausbildung oder Umschulung machen will, soll intensiver unterstützt werden. Seit 1. Januar 2023 gilt der Grundsatz „Ausbildung vor Aushilfsjob“. Dafür wird der sogenannte Vermittlungsvorrang abgeschafft.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage, insbesondere unter Berücksichtigung der Neuerungen mit dem Bürgergeld-Gesetz, für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.